

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Aufnahme eines zweiten gesonderten Merkmals für Riester-Verträge zwecks statistischer Auswertung.
- ▶ Gesonderte Kennzeichnung einer Kleinbetragsrentenabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Abs. 3.
- ▶ Verweiskorrekturen zum Gesetzestext idF des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrenten-StärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278).

## § 22a

### Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. <sup>2</sup>Eine inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht zu übermitteln. <sup>3</sup>Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb Satz 4 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. <sup>2</sup>Der im Betrag der

### § 22a

- Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, so ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
  4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
  5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
  6. ab dem 1. Januar 2017 **zwei gesonderte Merkmale** für Verträge, auf denen geförderttes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten;
  7. **ab dem 1. Januar 2019 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.**
- 2§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) bis (4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in **§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung** genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). <sup>2</sup>Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach **§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung**. <sup>3</sup>Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die die mitteilungspflichtige Stelle nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. <sup>5</sup>Das von einer mitteilungspflichtigen Stelle zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Emser/Roth, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge – Die Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, NWB 2017, 2490.

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 17-1

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „ein gesondertes Merkmal“ durch die Wörter „zwei gesonderte Merkmale“ ersetzt. In der neu angefügten Nr. 7 des Abs. 1 Satz 1 wird ab 1.1.2019 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Abs. 3 (Kleinbetragsrentenabfindung) eingeführt. In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt und in Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch „§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.

### Rechtsentwicklung:

J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 22a Anm. 2.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird geändert. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird neu angefügt. In Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden Verweiskorrekturen vorgenommen.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen treten am 1.1.2019 in Kraft (Art. 17 Abs. 5 BetriebsrentenStärkG). Da Abs. 5 lediglich Verweiskorrekturen zum Gesetzestext idF des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) enthält, sind die Änderungen bereits für Zeiträume ab Inkrafttreten des VerfModG von Bedeutung.

J 17-3

### Grund der Änderungen:

J 17-4

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:** Im Rahmen des KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) wurde ab dem 1.1.2017 im Rentenbezugsmitteilungsverfahren ein gesondertes Merkmal zur Riester-Förderung aufgenommen, um eine belastbare statistische Auswertung der sog. Riester-Renten durchführen zu können. Mit dem BetriebsrentenStärkG wurde in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 die bestehende Regelung um ein zweites gesondertes Merkmal für Riester-Verträge erweitert, um eine ausdifferenzierte statistische Auswertung der Riester-Renten sowohl für die Anspar- als auch die Auszahlungsphase zu ermöglichen. Da hiermit Änderungen der IT-technischen Prozesse und Datensatzanforderungen einhergehen, die einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf erfordern, tritt die Regelung erst zum 1.1.2019 in Kraft (Art. 17 Abs. 5 BetriebsrentenStärkG). Die Gesetzesformulierung „... ab dem 1. Januar 2017 zwei gesonderte Merkmale...“ ist – da die Regelung zum zweiten gesonderten Merkmal erst zum 1.1.2019 in Kraft tritt – missverständlich.

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:** Ab dem VZ 2018 ist auf Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die als Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 abgefunden werden, die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden (§ 22 Nr. 5 Satz 13). Hierdurch sollen die stl. Folgen der Kleinbetragsrentenabfindung abgemildert werden. Um eine zutreffende Besteuerung der Auszahlung sicherzustellen, müssen diese Leistungen ab dem 1.1.2019 (für VZ ab 2018) in der Rentenbezugsmitteilung gesondert gekennzeichnet werden.

► **Abs. 5 Satz 1:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) wurde ua. der Zeitpunkt der Datenübermittlung durch Dritte einheitlich in § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO geregelt. In Abs. 1 Satz 1 war aufgrund des Verweises auf die Datenübermittlung „nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ die Angabe des Zeitpunkts der Datenübermittlung entfallen. In Abs. 5 Satz 1 wurde jedoch weiterhin auf die in Abs. 1 Satz 1 genannte Frist verwiesen. Die im Rahmen des VerfModG unterbliebene Korrektur des Verweises auf die in § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO genannte Frist wird nunmehr nachgeholt.

► **Abs. 5 Satz 2:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) ist Abs. 4 weggefallen, da die Prüfungskompetenz für die durch Dritte übermittelten Daten einheitlich in § 93c Abs. 4 AO geregelt wurde. In Abs. 5 Satz 2 war die Korrektur des Verweises auf die nunmehr in § 93c Abs. 4 AO geregelte Prüfungskompetenz unterblieben. Auch diese Verweiskorrektur wird im Rahmen des BetriebsrentenStärkG nachgeholt.